

juris-Abkürzung: OberStV ST 2013
Ausfertigungsdatum: 03.12.2013
Gültig ab: 10.12.2013
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

Fundstelle: GVBl. LSA 2013, 507
Gliederungs-Nr: 2231.130

**Verordnung über die gymnasiale Oberstufe
(Oberstufenverordnung)
Vom 3. Dezember 2013**

Zum 23.11.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 3. November 2016 (GVBl. LSA S. 347) *)

Fußnoten

- * [Gemäß § 2 der Verordnung vom 3. November 2016 (GVBl. LSA S. 347, 348) ist folgende Regelung zu beachten:
"Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 das dritte Kurshalbjahr der Oberstufe besuchen, können abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 bis zum 16. Dezember 2016 Änderungen bei den als schriftliche Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau benannten Fächern vornehmen."]

Aufgrund von § 5a Abs. 8, § 6 Abs. 6 und § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBI. LSA S. 535), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Struktur der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe
- § 4 Verweildauer
- § 5 Schulbesuch im Ausland
- § 6 Unterrichtsangebot und Beratung
- § 7 Zeugnisse, Leistungsbewertung, Dokumentation der Leistungen

Abschnitt 2

Einführungsphase

- § 8 Aufgaben und Ziele der Einführungsphase
- § 9 Unterricht in der Einführungsphase
- § 10 Regelungen zur Fremdsprachenbelegung
- § 11 Versetzung in die Qualifikationsphase

Abschnitt 3

Qualifikationsphase

- § 12 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase
- § 13 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 14 Kernfächer, Profulfächer und Wahlpflichtfächer
- § 15 Besondere Lernleistungen
- § 16 Belegungsverpflichtungen
- § 17 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse
- § 18 Rücktritt und Wiederholung

Abschnitt 4
Abiturprüfung

- § 19 Zweck der Abiturprüfung
- § 20 Prüfungsfächer
- § 21 Prüfungsaufgaben
- § 22 Termine der Abiturprüfung
- § 23 Prüfungskommission
- § 24 Fachprüfungsausschüsse
- § 25 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 26 Sonderregelung für behinderte Schülerinnen und Schüler
- § 27 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung
- § 28 Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung
- § 29 Bewertung der schriftlichen Abiturprüfung
- § 30 Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung
- § 31 Durchführung der mündlichen Abiturprüfung
- § 32 Abbruch der mündlichen Abiturprüfung
- § 33 Bewertung der besonderen Lernleistung
- § 34 Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen
- § 35 Täuschung
- § 36 Störung
- § 37 Gesamtqualifikation
- § 38 Block I
- § 39 Block II
- § 40 Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung
- § 41 Wiederholung der Abiturprüfung
- § 42 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
- § 43 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 44 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe am Gymnasium und an der Gesamtschule.

§ 2
Ziel und Struktur der gymnasialen Oberstufe

(1) Ziel der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife.

(2) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst vier Kurshalbjahre und schließt mit der Abiturprüfung ab.

§ 3
Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt
in die gymnasiale Oberstufe

(1) In die gymnasiale Oberstufe kann eintreten,

1. wer im Land Sachsen-Anhalt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat,
2. wer in einem anderen Land, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule ein Zeugnis erworben hat, das der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist,
3. wer einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
4. wem das Landesschulamt im Einzelfall auf Antrag den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe gestattet hat.

(2) In die Einführungsphase kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Das Landesschulamt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Das Landesschulamt kann einzelne Schulen bestimmen, die Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die die Berechtigung nach Absatz 1 erlangt, jedoch ab Schuljahrgang 7 keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben.

(4) Wer die Einführungsphase in einem anderen Land oder in einer deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule absolviert hat, die Bedingungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt und das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann ohne Besuch der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase aufgenommen werden. Das Landesschulamt kann hinsichtlich der Altersregelung Ausnahmen zulassen.

(5) Ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe ist für geeignete Schülerinnen und Schüler durch ein vorzeitiges Eintreten in die zweite Hälfte der Einführungsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich.

(6) Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

§ 4
Verweildauer

(1) Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre und höchstens vier Jahre. Die erstmalige Meldung zur Abiturprüfung muss unter Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen spätestens im vierten Jahr des Besuchs der gymnasialen Oberstufe erfolgen.

(2) Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eintritt, kann diese höchstens drei Jahre besuchen. Die erstmalige Meldung zur Abiturprüfung muss unter Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen im dritten Jahr des Besuchs der gymnasialen Oberstufe erfolgen.

(3) Die Höchstverweildauer kann zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung um ein Jahr überschritten werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss unter Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb dieses Wiederholungsjahres erfolgen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler muss am Ende der Einführungsphase oder zum Ende eines Kurshalbjahres die Schule verlassen, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht, dass die Bedingungen gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 nicht mehr erfüllt werden können. In besonderen Fällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann das Landesschulamt Ausnahmen zulassen.

§ 5

